

RS OGH 1993/12/21 1Ob597/93, 6Ob2299/96y, 8Ob16/16k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ABGB §1020

ABGB §1168 Abs1

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt der auftragsgemäß nicht etwa die Herbeiführung des gewünschten Erfolgs, sondern bloß die erforderliche und ihm zumutbare Bemühung darum schuldet, verletzt keine vertraglichen Pflichten, wenn die Parteien einen ohnedies ihren Wünschen und Vorstellungen laufend angepaßten Vertragsentwurf letztlich doch nicht unterschreiben, weil sie keine - endgültige - Willenseinigung erzielen können. In solchen Fällen gebührt dem mit der Vertragserrichtung beauftragten Rechtsanwalt jedenfalls das seinen bisherigen Leistungen angemessene Entgelt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/93
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 597/93
- 6 Ob 2299/96y
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2299/96y
- 8 Ob 16/16k
Entscheidungstext OGH 29.03.2016 8 Ob 16/16k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0019821

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at